

**Sitzungsvorlage öffentlich**  
**Nr. GR/2021/057**
**Abteilung 110 - Bildung**

 Federführung: Göhler-Bald, Michaela  
 Telefon: +49 7021 502-498

 AZ:  
 Datum: 09.04.2021

**Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Betreuung an städtischen Kindertageseinrichtungen**  
**- Verzicht auf Betreuungs- und Mittagessensgebühren an städtischen Kindertageseinrichtungen für die Monate Januar und Februar 2021**  
**- Erstattung von Gebührenauffällen an Freie Träger für die Monate Januar und Februar 2021**

<b>GREMIUM</b>	<b>BERATUNGSZWECK</b>	<b>STATUS</b>	<b>DATUM</b>
Ortschaftsrat Jesingen	Kenntnisnahme	öffentlich	10.05.2021
Ortschaftsrat Lindorf	Kenntnisnahme	öffentlich	10.05.2021
Ortschaftsrat Nabern	Kenntnisnahme	öffentlich	10.05.2021
Ortschaftsrat Ötlingen	Kenntnisnahme	öffentlich	10.05.2021
Ausschuss für Bildung, Soziales und Bürgerdienste (BSB)	Vorberatung	nicht öffentlich	11.05.2021
Gemeinderat	Beschlussfassung	öffentlich	19.05.2021

**ANLAGEN**
**BEZUG**

- „Entscheidung über einen Verzicht auf Betreuungs- und Mittagessensgebühren an städtischen Kindertageseinrichtungen und über die Erstattung von Gebührenauffällen an Freie Träger aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie im Jahr 2020“ in der Sitzung des Gemeinderats vom 07.10.2020 (§80 ö, Sitzungsvorlage GR/2020/102)
- „Entscheidung über einen Verzicht auf Betreuungs- und Mittagessensgebühren an städtischen Grundschulen und über die Erstattung von Gebührenauffällen an Freie Träger aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie im Jahr 2020“ in der Sitzung des Gemeinderats vom 07.10.2020 (§ 81 ö, Sitzungsvorlage GR/2020/112)
- „Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Schulkindbetreuung - Verzicht auf Betreuungs- und Mittagessensgebühren an städtischen Grundschulen für die Monate Januar und Februar 2021 - Erstattung von Gebührenauffällen an die Waldorfschule für die Monate“ in der Sitzung des Gemeinderats vom 19.05.2021 (Sitzungsvorlage GR/2021/058)

## **BETEILIGUNGEN UND AUSZÜGE**

Beglaubigte Auszüge an:

Mitzeichnung von: 320, 340, BM, EBM

Dr. Bader  
Oberbürgermeister

## STRATEGISCHE AUSRICHTUNG

Die Entwicklung der Stadt Kirchheim unter Teck ist nachhaltig. Eine zeitgemäße Infrastruktur und miteinander in Einklang stehende stadtplanerische Entwicklungen, sind Grundlage hierfür. Zentrale Voraussetzung ist die Gestaltung und Sicherung einer zukunftsfähigen Haushalts- und Finanzwirtschaft. Die sich stets ändernden Rahmenbedingungen werden berücksichtigt.

- Wohnen (Priorität 1)
- Bildung (Priorität 2)
- Wirtschaftsförderung (Priorität 3)
- Mobilität, Transportnetze und Sicherheit (Priorität 4)
- Umwelt- und Naturschutz (Priorität 5)
- Gesellschaftliche Teilhabe und Bürgerschaftliches Engagement (Priorität 6)
- Einwohnerbeteiligung und Öffentlichkeitsarbeit (Priorität 7)
- Sport, Gesundheit und Erholung (Priorität 8)
- Moderne Verwaltung und Gremien (Priorität 9)
- Kultur (Priorität 10)
- Tourismus (Priorität 11)

Strategisches Ziel: -

Leistungsziel: -

Maßnahme: -

## EINMALIGE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

- Einmalige finanzielle Auswirkungen
- Keine einmaligen finanziellen Auswirkungen

Auswirkungen der Anträge: Euro

Im Ergebnishaushalt

Teilhaushalt	06
Produktgruppe	3650
Kostenstelle	Diverse
Sachkonto	33210000, 33220000, 43180000

Im Finanzhaushalt

Teilhaushalt	
Produktgruppe	
Investitionsauftrag	
Sachkonto	

Ergänzende Ausführungen:

		Januar 2021	Februar 2021
Städtische Einrichtungen:	Gebührenaussfall inkl. Gebühren für Mittagessen	ca. 107.100 €	ca. 100.100 €
Freie Träger:	Ausfall Betreuungsgebühren	ca. 112.800 €	ca. 103.000 €
<b>Summe:</b>		<b>ca. 219.900 €</b>	<b>ca. 203.100 €</b>

Der Verwaltungsvorschlag sieht einen Verzicht auf städtische Forderungen in Höhe von rund 207.200 Euro und eine Erstattung von Gebührenaussfällen an Freie Träger in Höhe von rund 215.800 Euro vor.

Erhaltene Corona-Soforthilfen von Bund bzw. Land sowie gegebenenfalls andere Reduzierungsmöglichkeiten bezüglich der Ausfälle für die Freien Träger müssen in Abzug gebracht werden. Die endgültigen Beträge können erst nach Abrechnung der Gebühren für Kinder in städtischen Einrichtungen und nach Vorliegen von sämtlichen erforderlichen Angaben

von den Freien Trägern abschließend beziffert werden. Im Rahmen des Jahresabschlusses 2021 erfolgt der Beschluss über die exakte Höhe des Verzichts.

Als Deckung zur Finanzierung wird das vom Land Baden-Württemberg gewährte Corona-Hilfspaket für die Erstattung von Gebühren für Kindertagesstätten, Kindergärten, Kindertagespflege, Horte, Horte an Schulen sowie die schulbezogenen Betreuungsangebote der flexiblen Nachmittagsbetreuung und der verlässlichen Grundschule von insgesamt 156.528 Euro (Bereich Kindertageseinrichtungen) herangezogen. Darüber hinausgehende Erstattungsbeträge müssen über den allgemeinen Haushaltsansatz gedeckt werden.

#### **FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN IN DER FOLGE**

- Finanzielle Auswirkungen in der Folge
- Keine finanziellen Auswirkungen in der Folge

Ausführungen:

## **ANTRAG**

1. Verzicht auf die Betreuungs- und Mittagessensgebühren für städtische Kindertageseinrichtungen für die Monate Januar und Februar 2021, sofern keine Notbetreuung in Anspruch genommen wurde (siehe Antrag Nr. 2). Im Rahmen des Jahresabschlusses 2021 erfolgt der Beschluss über die exakte Höhe des Verzichts.
2. Zustimmung zur Abrechnung der Notbetreuung in den städtischen Kindertageseinrichtungen für die Monate Januar und Februar 2021: die Abrechnung in der Notbetreuung erfolgt tageweise nur für tatsächlich in Anspruch genommene Tage. Die Eltern zahlen pro in Anspruch genommenem Notbetreuungstag 1/20tel der sonst üblichen monatlichen Betreuungsgebühr. Für in Anspruch genommenes Mittagessen wird eine Pauschale von 3,25 Euro pro Tag berechnet. Dies entspricht ebenfalls einem Anteil von 1/20tel der üblichen Monatsgebühr.
3. Erstattung der Corona-bedingten Gebührenauffälle für die Betreuung für die Monate Januar und Februar 2021 an die freien Träger Bezüglich der Notbetreuung werden für die Monate Januar und Februar nur Gebührenauffälle erstattet, die entstanden sind, obwohl mindestens entsprechend dem städtischen System (siehe Antrag Nr. 2) Elterngebühren für die anteilige Nutzung der Notbetreuung erhoben wurden. Entsprechend dem Wort Ausfall sind Elternbeiträge, erhaltene Soforthilfen oder sonstige Zuschüsse, die von Land, Bund oder sonstigen Stellen gewährt wurden bzw. werden, von den nachgewiesenen Gebührenauffällen in Abzug zu bringen. Da sämtliche freien Träger von Seiten der Verwaltung aufgefordert wurden, sich möglichst schadlos zu halten und sämtliche Möglichkeiten (Zuschüsse, Kurzarbeit usw.) zu nutzen, werden von den Ausfällen alle Beträge abgezogen, mit denen der Freie Träger sich hätte schadlos halten können. Den Nachweis hierfür, dass ihm das nicht möglich war, muss der freie Träger erbringen. Die Erstattung der Gebühren an die Freien Träger erfolgt nur auf Antrag mit entsprechendem Nachweis gegenüber der Verwaltung. Sie wird vorläufig und somit widerruflich gewährt. Die endgültige Abrechnung der Erstattungen erfolgt im Rahmen der jährlichen Betriebskostenabrechnung 2021 im Frühjahr 2022.

## **ZUSAMMENFASSUNG**

Aufgrund der weitreichenden Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Betreuung in Kindertageseinrichtungen schlägt die Verwaltung einen Verzicht der Betreuungs- und Mittagessensgebühren für die Monate Januar und Februar 2021 für die städtischen Einrichtungen vor. Darüber hinaus sieht der Verwaltungsvorschlag eine Erstattung der Gebührenauffälle für die Betreuung und für das tatsächlich genutzte Mittagessensangebot für die Freien Träger für die Monate Januar und Februar 2021 in Form eines Zuschusses auf Antrag und Nachweis vor.

Der Verwaltungsvorschlag orientiert sich an dem Corona-Hilfspaket vom Land Baden-Württemberg zur Entlastung von Familien. Das Land erstattet die Gebühren für geschlossene Kindertagesstätten, Kindergärten, Kindertagespflege, Horte, Horte an Schulen sowie die schulbezogenen Betreuungsangebote der flexiblen Nachmittagsbetreuung und der verlässlichen Grundschule, wenn sie während der Corona bedingten Schließzeiten vom 11. Januar bis 22. Februar 2021 die Elternbeiträge erlassen hat. Im Bereich Kindertageseinrichtungen beläuft sich die Erstattung auf 156.528 Euro.

Für die Kinder, welche ab Januar 2021 in städtischen Einrichtungen im Rahmen einer Notbetreuung betreut werden, sieht der Verwaltungsvorschlag rückwirkend und bis zum Ende der Notbetreuung folgende Vorgehensweise vor:

- Die Betreuung in der Notbetreuung wird tagesweise abgerechnet. Die Eltern zahlen pro in Anspruch genommenem Notbetreuungstag 1/20tel der sonst üblichen Monatsgebühr. Sofern es in einem Kalendermonat mehr als 20 Notbetreuungstage gibt, wird die Höhe der monatlichen Betreuungsgebühr auf 20 Tage begrenzt.
- Für in Anspruch genommenes Mittagessen wird eine Pauschale von 3,25 Euro pro Tag berechnet. Dies entspricht ebenfalls einem Anteil von 1/20tel der üblichen Monatsgebühr.

Die Vorgehensweise bei den städtischen Einrichtungen bezüglich der Notbetreuung, (nicht des Mittagessens) soll ebenfalls auf die Freien Träger übertragen werden. Aufgrund der unterschiedlichen Gebührenstrukturen soll entsprechend mit der Freiheit für die Träger eine eigene anteilige Zahlung entwickelt werden.

## ERLÄUTERUNGEN ZUM ANTRAG

### Verzicht auf Gebühren im Januar und Februar:

Für die Monate Januar und Februar 2021 wird ein Verzicht auf die Betreuungs- und Mittagessensgebühren für die städtischen Einrichtungen vorgeschlagen. Eltern konnten im Zeitraum Januar und Februar ihre Kinder in den Kindergärten nur betreuen lassen, sofern sie nach der jeweils gültigen Corona-Verordnung einen Anspruch auf Notbetreuung hatten. Dieser Personenkreis war stark eingeschränkt.

Im Sinne der Gleichbehandlung sollen analog zu den städtischen Kindertageseinrichtungen auch die Freien Träger auf die Gebühreneinnahmen für die Monate Januar und Februar 2021 verzichten, wenn Kinder nicht im Rahmen der Notbetreuung betreut wurden. Die Gebührenauffälle bei den Betreuungsgebühren werden von der Stadt Kirchheim unter Teck an die Freien Träger in Form eines Zuschusses erstattet. Sofern Freie Träger für diese Monate bereits Betreuungs- und Mittagessensgebühren eingezogen haben, müssen diese an die Eltern zurückbezahlt oder verrechnet werden.

Zusammengefasst bedeutet dies für die Monate Januar und Februar 2021 einen Gebührenaufschlag für städtische Einrichtungen und eine Erstattung in Form eines Zuschusses an die Freien Träger in folgender Höhe:

		<b>Januar 2021</b>	<b>Februar 2021</b>
Städtische Einrichtungen:	Gebührenaufschlag inkl. Gebühren für Mittagessen	ca. 107.100 €	ca. 100.100 €
Freie Träger:	Aufschlag Betreuungsgebühren	ca. 112.800 €	ca. 103.000 €
<b>Summe:</b>		<b>ca. 219.900 €</b>	<b>ca. 203.100 €</b>

Die von den Eltern bereits geleisteten Gebühren für den Monat Januar werden durch die ausgesetzten Gebühren im Monat März verrechnet. Im Februar wurden keine Gebühren eingezogen.

### Gebühren in der Notbetreuung für Januar und Februar 2021

Für die Kinder, welche im Januar und im Februar in städtischen Einrichtungen im Rahmen einer Notbetreuung betreut wurden, sieht der Verwaltungsvorschlag folgende Vorgehensweise vor:

- Die Betreuung in der Notbetreuung wird tagesweise abgerechnet. Die Eltern zahlen pro in Anspruch genommenem Notbetreuungstag 1/20tel der sonst üblichen monatlichen Betreuungsgebühr auf Grundlage der gebuchten Betreuungszeit. Sofern es in einem Kalendermonat mehr als 20 Werkzeuge gibt, wird die Höhe der monatlichen Betreuungsgebühr auf 20 Tage begrenzt.
- Für in Anspruch genommenes Mittagessen wird eine Pauschale von 3,25 Euro pro Tag berechnet. Dies entspricht ebenfalls einem Anteil von 1/20tel der üblichen Monatsgebühr. Sofern es in einem Kalendermonat mehr als 20 Werkzeuge gibt, wird die Höhe der

monatlichen Betreuungsgebühr auf 20 Tage begrenzt.

Die Vorgehensweise bei den städtischen Einrichtungen soll bezüglich der Betreuung (nicht bezüglich des Mittagessens) für den gleichen Zeitraum ebenfalls auf die Freien Träger übertragen werden. Hier ist die Ausgestaltung der Gebührenerhebung jedoch sehr unterschiedlich.

Grundsätzlich sollen die Freien Träger für die Notbetreuung für die tatsächlich betreuten Kinder mindestens die Gebühren analog zu den städtischen Einrichtungen erheben. Die Geschwisterkindermäßigung für das erste Quartal 2021 wird den Trägern zusammen mit den Gebührenaufschlägen für die Monate Januar und Februar 2021 ausbezahlt. Sofern den Freien Trägern darüber hinaus Einnahmeverluste für die Monate Januar und Februar 2021 bei den Betreuungsgebühren entstanden sind, werden diese von der Stadt Kirchheim unter Teck auf Antrag und Nachweis der Verwaltung gegenüber erstattet. Kosten für das Mittagessen werden den Freien Trägern im Januar und Februar 2021 nicht erstattet. Es wird davon ausgegangen, dass die Mittagessensgebühren für die Kinder in der Notbetreuung von den Eltern übernommen wurden, sofern die Einrichtung in diesem Zeitraum ein Mittagessen angeboten hat. Für Kinder, welche nicht in der Einrichtung betreut wurden, werden für diese Zeiten keine fiktiven Mittagessenskosten und kein ungedeckter Personalaufwand, für beispielsweise Küchenkräfte, übernommen.

Die Freien Träger haben sich schadlos zu halten und sämtliche, auch nachträgliche, während des laufenden Jahres geschaffene Möglichkeiten auf Reduzierung der Gebührenaufschläge (Zuschüsse, Soforthilfen, Kurzarbeit, sonstige vorrangige Leistungen usw.) zu nutzen. Daher werden von den Aufschlägen alle Beträge abgezogen, mit denen der Freie Träger sich hätte schadlos halten können. Den Nachweis hierfür, dass ihm das nicht möglich war, muss der Freie Träger erbringen.

Die Erstattung der Gebühren an den Freien Träger erfolgt nur auf Antrag mit entsprechendem Nachweis gegenüber der Verwaltung. Die Erstattung wird vorläufig und widerruflich erklärt.

Die endgültige Abrechnung der Erstattungen erfolgt im Rahmen der jährlichen Betriebskostenabrechnung 2021 im Frühjahr 2022. Die Freien Träger werden im Zusammenhang mit der Auszahlung einer Erstattungsleistung verpflichtet, sämtliche Einnahmen/Ausgaben bezogen auf das Geschäftsjahr 2021 offenzulegen, um eine sachgerechte Abrechnung des Jahres 2021 zu ermöglichen. Von der Stadt können ergänzende Unterlagen als Nachweis (zum Beispiel Kontoauszüge) angefordert werden.

Beispielhaft hat der Freie Träger in Bezug auf die sogenannte Soforthilfe folgende Nachweise gegenüber der Verwaltung zu erbringen:

- dass die sogenannte Soforthilfe als Zuschuss (des Landes oder des Bundes) von dieser Summe nach Gewährung und Erhalt des Zuschusses schon von der obigen Summe der Aufschläge abgezogen wurde oder
- ein Antrag auf Soforthilfe vollständig form- und fristgerecht gestellt und noch nicht beschieden wurde oder
- dass ein Nachweis bezüglich der berechtigten und unverschuldeten Ablehnung der Gewährung einer Soforthilfe trotz form- und fristgerechter Antragstellung vorgelegt wird oder
- dass ein Nachweis bezüglich der Nichtberechtigung zu einer solchen Antragstellung vorgelegt wird.

Soweit Erklärungs- und Nachweispflichten nicht nachgekommen wird, behält sich die Stadt Kirchheim unter Teck einen Widerruf von bereits erfolgten Erstattungsleistungen vor.